



Bitte beachten Sie:

Die rechtsverbindliche Fassung

dieser Ordnung finden Sie

ausschließlich in unseren

Amtlichen Mitteilungen (bis Juli

2022: Verkündungsblatt).

Geschäftsordnung des Kollegsenats des Promotionskollegs NRW

in der Fassung vom 14.07.2021

Aufgrund des § 67b Absatz (1) Satz 1 sowie des § 77a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.2019, der Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvereinbarung) vom 14.12.2020 sowie der Grundordnung vom 25.2.2021 gibt sich der Kollegsenat des Promotionskollegs NRW die folgende Geschäftsordnung:

Inhalt:

- § 1 Vorsitz und Format der Sitzung
- § 2 Einberufung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Öffentlichkeit
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Befangenheit
- § 7 Redeordnung
- § 8 Information des Kollegsenats
- § 9 Abstimmungen
- § 10 Rede zur Geschäftsordnung
- § 11 Beschlüsse
- § 12 Umlaufverfahren
- § 13 Aussetzung von Beschlüssen
- § 14 Kommissionen und Ausschüsse
- § 15 Protokoll
- § 16 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Vorsitz und Format der Sitzung

(1) Der Kollegsenat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen des Gremiums auf sich vereint. Die oder der Vorsitzende leitet die vom Vorstand im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kollegsenats vorbereiteten Sitzungen des Kollegsenats (Sitzungsleitung).

(2) Sitzungen des Kollegsenats können in Präsenz, in elektronischer Form oder hybrid erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft die Sitzungsleitung im Benehmen mit dem Kollegsenat. Die Entscheidung wird mit der Einladung mitgeteilt.

(3) Findet die Sitzung in elektronischer oder hybrider Form statt, muss sichergestellt sein, dass die Möglichkeit zu geheimer Abstimmung unter Berücksichtigung der geltenden Regeln gegeben ist. Die Sitzungsleitung kann Ausnahmen von dieser Regel zulassen.

§ 2 Einberufung

(1) Der Kollegsenat wird von der Sitzungsleitung mit Unterstützung durch die Geschäftsstelle eingeladen. Die Sitzungstermine werden für ein Kalenderjahr im Voraus durch den Kollegsenat festgelegt. Sie können durch den Kollegsenat verändert werden.

(2) Die Einberufung erfolgt in elektronischer Form unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens fünf Werktagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Einladung sind in der Regel alle für die Sitzung erforderlichen Unterlagen als Anlage beizufügen.

(3) Zwischen den jeweiligen Sitzungsterminen sollen nicht mehr als sechs Monate vergehen.

(4) Die Sitzungsleitung hat den Kollegsenat einzuberufen, wenn fünf Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangen.

(5) Wurde die Einberufung gemäß Absatz 4 beantragt, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang gemäß Absatz 2 vorzunehmen.

(6) Den Mitgliedern des Promotionskollegs NRW wird ermöglicht, Sitzungstermin und Tagesordnung in elektronischer Form einzusehen.

§ 3 Tagesordnung

(1) Die Sitzungsleitung schlägt die Tagesordnung vor.

(2) Die Sitzungsleitung hat auf Verlangen eines jeden Mitglieds des Kollegsenats in den Vorschlag solche Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die ihr oder ihm bis spätestens 10 Tage vor einer Sitzung schriftlich oder in elektronischer Form mitgeteilt worden sind.

(3) Die Sitzungsleitung und die Mitglieder des Kollegsenats sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist.

(4) Der Kollegsenat legt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden die Tagesordnung fest und kann mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden die Nichtbehandlung einzelner Tagesordnungspunkte für die jeweilige Sitzung beschließen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln.

(5) Die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte kann nicht gegen die Stimme der Sitzungsleitung erfolgen.

§ 4 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Kollegsenats sind öffentlich für Mitglieder und Angehörige des Promotionskollegs NRW.

(2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.

(3) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Der Kollegsenat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist von der Sitzungsleitung zu Beginn der Sitzung festzustellen.

(2) Der Kollegsenat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(3) Stellt die Sitzungsleitung fest, dass der Kollegsenat nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie die Sitzung und beruft den Kollegsenat innerhalb einer Frist von spätestens vier Wochen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zu erneuter Verhandlung über denselben Gegenstand ein. Dann ist der Kollegsenat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 6 Befangenheit

Die Mitglieder des Kollegsenats sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse dürfen an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen unmittelbare persönliche Vor- oder Nachteile bringen können. Die Ausübung des Stimmrechts bei Wahlen bleibt unberührt.

§ 7 Redeordnung

(1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, sie kann jederzeit das Wort ergreifen oder das Wort zu direkten Erwiderungen erteilen.

(2) Die Redezeit soll in der Regel fünf Minuten nicht überschreiten; auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit sowie der Anzahl der Wortmeldungen durch Beschluss erfolgen.

(3) Antragstellerinnen und -stellern ist bei der Beratung ihres Antrags sowohl zu Beginn als auch zum Schluss der Beratung das Wort zu erteilen.

(4) Die Einschränkungen der Absätze 1 - 3 gelten nicht für Anträge zur Geschäftsordnung. Diese können jederzeit gestellt werden, und es ist umgehend darüber abzustimmen.

§ 8 Information des Kollegsenats

(1) Der Vorstand berichtet dem Kollegsenat regelmäßig über seine Amtsführung.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, schriftliche Anfragen von Kollegsenatsmitgliedern in der nächsten Sitzung des Kollegsenats zu beantworten, sofern sie mindestens drei Werktage vor dieser Sitzung eingereicht worden sind.

§ 9 Abstimmungen

(1) Über Sachanträge wird durch Abstimmung entschieden, wenn keine Wortmeldungen zur Sache vorliegen oder ein Geschäftsordnungsantrag auf Abstimmung angenommen worden ist.

(2) Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird von der Sitzungsleitung vor der Abstimmung bekannt gegeben. Über den inhaltlich weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Die Sitzungsleitung entscheidet über die Reihenfolge, in der die Anträge zur Abstimmung kommen.

(3) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder elektronisches Zeichen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Kollegsenats kann geheime Abstimmung verlangen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung (§ 12 Absatz 2 HG). Abstimmungen zur Geschäftsordnung erfolgen stets durch Handzeichen oder elektronisches Zeichen.

(4) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung angekündigt wurde. Das Sondervotum ist innerhalb einer von der Sitzungsleitung zu bestimmenden Frist mit Begründung einzureichen. Die Anmeldung des Sondervotums sowie die Fristsetzung für die Begründung sind im Protokoll aufzunehmen. Beschlüsse, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen (§ 12 Absatz 3 HG).

§ 10 Rede zur Geschäftsordnung

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können Anträge zur Geschäftsordnung oder Bemerkungen zur Geschäftsordnung sein.

(2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlgangs wegen offensichtlicher Formfehler
- c) Abbruch und Vertagung der Sitzung
- d) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
- e) Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
- f) Nichtbefassung mit einem Antrag
- g) Überweisung einer Sache
- h) Schluss der Debatte
- i) Schluss der Rednerliste
- j) Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter fünf Minuten
- k) Befristete Unterbrechung der Sitzung
- l) Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Kollegsenats
- m) Ausschluss der Öffentlichkeit

(3) Die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge erfolgt durch Feststellung, dass kein Widerspruch erfolgt. Erhebt ein Mitglied gegen einen Antrag Widerspruch, so ist nach Anhörung von höchstens zwei Rednerinnen und Rednern über den Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu entscheiden. Liegen mehrere Geschäftsordnungsanträge vor, so ist über sie in der Reihenfolge des Absatz 2 zu entscheiden.

(4) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung oder ihrer Änderung in derselben Sitzung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Bemerkungen zur Geschäftsordnung umfassen Anregungen zum Verfahren, sachliche Richtigstellung, Abgabe einer persönlichen Erklärung oder eines Erklärungsprotokolls sowie Widersprüche.

§ 11 Beschlüsse

(1) Beschlüsse werden, soweit das Hochschulgesetz, die Verwaltungsvereinbarung, die Grundordnung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) Steht nur ein Antrag zur Entscheidung, so ist die Mehrheit erreicht, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen übersteigen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Muss über mehrere Anträge gleichzeitig abgestimmt werden, so ist der Antrag angenommen, der die relative Mehrheit erreicht. Stimmengleichheit verpflichtet zu weiterer Beratung und Abstimmung.

(4) Übersteigt die Zahl der Stimmenthaltungen die Summe der Ja-Stimmen und Nein-Stimmen, so kann die Sitzungsleitung die Vollziehung des Beschlusses bis zur nächsten Sitzung des Kollegsenats aussetzen. In diesem Fall ist in der nächsten Sitzung des Kollegsenats erneut über diesen Tagesordnungspunkt endgültig abzustimmen.

§ 12 Umlaufverfahren

(1) Der Kollegsenat kann in Ausnahmefällen einen schriftlichen Beschluss fassen, auch in elektronischer Form, wenn nicht mehr als fünf Mitglieder widersprechen. Schriftliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) Die Verbindung des Zustimmungsverfahrens zum Umlaufverfahren mit der Beschlussfassung über den Antrag ist zulässig.

(3) Schriftliche oder elektronische Entscheidungen, die nach der im Schreiben zum Umlaufverfahren genannten Frist zur schriftlichen oder elektronischen Stimmabgabe eingehen, bleiben unberücksichtigt. Die Frist beträgt in der Regel eine Woche. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann im Ausnahmefall eine andere Frist bestimmen.

(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Kollegsenats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kollegsenats bzw. die Stellvertretung im Benehmen mit dem Vorstand. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende des Kollegsenats bzw. die Stellvertretung hat dem Kollegsenat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen (§ 12 Absatz 4 HG).

§ 13 Aussetzung von Beschlüssen

Rechtswidrige Beschlüsse sind von der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über den beanstandeten Beschluss ist in der nächsten Sitzung erneut zu beraten und zu beschließen. Wird der Beschluss wiederum als rechtswidrig beanstandet, entscheidet die Trägerversammlung.

§ 14 Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Der Kollegsenat kann zu seiner Unterstützung ständige oder für die Dauer der Aufgabe befristete Kommissionen bzw. Ausschüsse bilden. Das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien und Organen (§ 11b HG) ist zu beachten.
- (2) Ständigen Kommissionen sollen Vertreterinnen und Vertreter aller im Kollegsenat vertretenen Statusgruppen sowie ein Vorstandsmitglied angehören. Die Statusgruppenvertreterinnen und -vertreter müssen nicht Mitglied des Kollegsenats sein.
- (3) Für befristete Kommissionen bzw. Ausschüsse wird zu Beginn der Aufgabe die Dauer vereinbart, bis zu der die Stellungnahmen oder Vorlagen für den Kollegsenat erstellt sein sollen. Sie kann ggf. verlängert werden. Befristete Kommissionen oder Ausschüsse lösen sich nach Erledigung der Aufgabe auf.
- (4) Die Kommissionen wählen aus der Mitte ihrer Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Sie oder er bereitet die Sitzungen der Kommission im Benehmen mit dem Vorstand vor und leitet sie.
- (5) Der Kollegsenat kann eine Gleichstellungskommission bilden. Er kann eine Vertretung der Belange von Promovierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gemäß § 62b HG NRW wählen.
- (6) Im Bedarfsfall kann der Kollegsenat eine Findungskommission bilden, die die Wahl von Mitgliedern des Vorstands durch die Kollegwahlversammlung vorbereitet.
- (7) Mit dem Ende der Amtszeit des Kollegsenats endet die Mitgliedschaft in den Kommissionen.
- (8) Für das Verfahren der Kommissionen und Ausschüsse gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß, es sei denn, dass sie sich eine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.
- (9) Die Kommissionen und Ausschüsse tagen nicht öffentlich.
- (10) Die Vorsitzenden der Kommissionen und Ausschüsse berichten dem Kollegsenat über den Stand der Beratungen in den Kommissionen und Ausschüssen.
- (11) Die Kommissions- und Ausschussmitglieder sind berechtigt, von der Berichterstattung gemäß Absatz 11 abweichende Meinungen vorzutragen.

§ 15 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Kollegsenats ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung freigegeben werden muss. Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten; sie soll den wesentlichen Gang der Verhandlungen zusammenfassen (Ergebnisprotokoll).
- (2) Jedem Mitglied des Kollegsenats wird das Ergebnisprotokoll spätestens 10 Werktagen nach der Sitzung in elektronischer Form zugestellt. Die Abstimmung über das Protokoll kann im Umlaufverfahren oder in der nächsten Sitzung erfolgen. Über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet der Kollegsenat mit einfacher Mehrheit.
- (3) Das Ergebnisprotokoll wird unter Wegfall der Tagesordnungspunkte, die nicht öffentlich behandelt wurden, den Mitgliedern und Angehörigen des Promotionskollegs NRW elektronisch zugänglich gemacht.

§ 16 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung im Einzelfall sind zulässig, wenn nach Feststellung der Sitzungsleitung nicht mehr als 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Kollegsenats widersprechen. Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der Kollegsenat mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im elektronischen Verkündungsblatt des Promotionskollegs NRW in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Kollegsenats vom 14.07.2021.

Bochum, den 14.07.2021

Der Vorsitzende des Kollegsenats

gez. Sternberg

(Prof. Dr. Martin Sternberg)